

**Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über die fachlichen  
Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und  
Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 erlassen und das  
Steiermärkische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geändert wird**

**Artikel 1**

**Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und  
Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994, beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1**

**Geltungsbereich**

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich

**Abschnitt 2**

**Fachliche Anstellungserfordernisse und deren Nachweis**

- § 2 Fachliche Anstellungserfordernisse  
§ 3 Anstellungserfordernisse für Leiterinnen/Leiter  
§ 4 Vorgehen bei Fehlen geeigneter Bewerberinnen/Bewerber  
§ 5 Nachweis der Prüfungen und geforderten Sprachkenntnisse

**Abschnitt 3**

**Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen**

- § 6 Zeugnisse aus anderen Staaten als EWR-Mitgliedstaaten  
§ 7 Berufsqualifikationen aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat  
§ 8 Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise  
§ 9 Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen  
§ 10 Ausgleichsmaßnahmen  
§ 11 Anerkennung in anderen Bundesländern  
§ 12 Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige

**Abschnitt 4**

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 13 Verweise  
§ 14 Gemeinschaftsrecht  
§ 15 Inkrafttreten  
§ 16 Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Geltungsbereich**

### **§ 1 Persönlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden (Sonder)Kindergärtnerinnen/(Sonder)Kindergärtner, (Sonder)Erzieherinnen/(Sonder)Erzieher an Horten und (Sonder)Erzieherinnen/(Sonder)Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

## **Abschnitt 2 Fachliche Anstellungserfordernisse und deren Nachweis**

### **§ 2 Fachliche Anstellungserfordernisse**

Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner bzw. für Kindergärten, der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik - Kolleg für Kindergartenpädagogik;
2. für Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner, der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder der Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik;
3. für Erzieherinnen/Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Horterzieherinnen/Horterzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte, der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieherinnen/Erzieher, der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen/Erzieher, der Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder der Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik – Kolleg für Sozialpädagogik;
4. für Erzieherinnen/Erzieher an Heilpädagogischen Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:

die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen/Sondererzieher oder der Diplomprüfung für Sondererzieherinnen/Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.

### **§ 3 Anstellungserfordernisse für Leiterinnen/Leiter**

Für Leiterinnen/Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen gilt eine mindestens zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst als zusätzliches Anstellungserfordernis. Sofern von der Landesregierung angeboten, ist ein Leiterseminar zu absolvieren.

## **§ 4**

### **Vorgehen bei Fehlen geeigneter Bewerberinnen/Bewerber**

Stehen geeignete Bewerberinnen/Bewerber, die die Anstellungserfordernisse nach § 2 und die zusätzlichen Anstellungserfordernisse nach § 3 erfüllen, nachweislich nicht zur Verfügung, so dürfen im Rahmen von kündbaren Dienstverhältnissen, die keinen Rechtsanspruch der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis begründen, auch verwendet werden:

1. als Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, mit Bewilligung der Landesregierung Personen, die die Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben;
2. als Erzieherinnen/Erzieher an Heilpädagogischen Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, mit Bewilligung der Landesregierung Personen, die die Lehramtsprüfung für Sonderschulen erfolgreich abgelegt haben;
3. als Leiterinnen/Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen Personen, die eine der Prüfungen nach § 2 Z. 1 bis 4 erfolgreich abgelegt haben,
4. als Sonderkindergärtnerinnen/Sonderkindergärtner an Heilpädagogischen Kindergärten und Sondererzieherinnen/Sondererzieher an Heilpädagogischen Horten oder Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen/Schüler von Sonderschulen bestimmt sind, Personen, die eine der Prüfungen nach § 2 Z. 1 und 3 erfolgreich abgelegt haben.

## **§ 5**

### **Nachweis der Prüfungen und der erforderlichen Sprachkenntnisse**

(1) Die in den §§ 2 und 4 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Diese Nachweise sind Diplome im Sinne des Anhanges II der Berufsqualifikationsrichtlinie.

(2) Die in § 1 angeführten Personen haben für die Tätigkeit in einer Kinderbetreuungseinrichtung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, sofern die Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt wird, ausreichende Kenntnisse auch in der betreffenden anderen Sprache, nachzuweisen. Ausreichende Kenntnisse sind solche, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind. Die Kenntnisse sind von der Landesregierung zu überprüfen; diese hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

## **Abschnitt 3**

### **Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen**

## **§ 6**

### **Zeugnisse aus anderen Staaten als EWR-Mitgliedstaaten**

Ausländische Zeugnisse, die nicht von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt sind, sind unbeschadet des § 7 als Nachweis gemäß § 5 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

## **§ 7**

### **Berufsqualifikationen aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat**

Für Personen, die

1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder durch sonstigen Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und
2. die ihre Berufsqualifikation in ihrem Herkunftsstaat oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Österreich erworben haben,

gelten die §§ 8 bis 11.

## **§ 8**

### **Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise**

(1) Personen, die unter § 7 fallen, darf die Anstellung nach § 1 sowie die Ausübung eines solchen Berufes nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie

1. einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis vorlegen, der
    - a) in ihrem Herkunftsstaat oder einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten,
    - b) von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates oder des EU- oder EWR-Mitgliedstaates ausgestellt ist und
    - c) bescheinigt, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin/des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 lit. c der Berufsqualifikationsrichtlinie (Diplom gemäß § 5 Abs. 1) liegt.

oder

  2. den Beruf in einem Mitgliedstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, als Vollzeitbeschäftigung während zwei aufeinanderfolgender Jahre in den letzten zehn Jahren ausgeübt haben und Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorlegen, die
    - a) von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates ausgestellt sind und
    - b) bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin/des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 lit. c der Berufsqualifikationsrichtlinie (Diplom gemäß § 5 Abs. 1) liegt, und
    - c) bescheinigen, dass die Inhaberin/der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde.
- (2) Nach erfolgter Anerkennung der Ausbildung ist die antragstellende Person vorbehaltlich allfällig erforderlicher Sprachkenntnisse berechtigt, den betreffenden Beruf auszuüben.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen**

- (1) Die Landesregierung hat über einen Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mittels Bescheid zu entscheiden.
- (2) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Folgende Unterlagen dürfen im Verfahren verlangt werden:
  1. Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person;
  2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des Berufes nach § 1 berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.
- (3) Ferner kann die Landesregierung die antragstellende Person auffordern, Informationen zur ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der im § 2 geforderten Ausbildung gemäß Art. 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie erheblich abweicht. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die Landesregierung an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.
- (4) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

## **§ 10**

### **Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Die Landesregierung darf im Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Ausbildungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn
  1. die Ausbildungsdauer im Staat, in dem der Befähigungsnachweis erlangt wurde, mindestens ein Jahr unter der in der Steiermark geforderten Ausbildungsdauer liegt oder die Ausbildung der antragstellenden Person sich in einem theoretischen oder praktischen Fachgebiet wesentlich von den in der Steiermark geforderten Ausbildungsinhalten unterscheidet und
  2. die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse nicht bereits durch die Berufserfahrung der antragstellenden Person ganz oder teilweise abgedeckt sind.
- (2) Die antragstellende Person kann zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(3) Anpassungslehrgänge bzw. Eignungsprüfungen sind von der Landesregierung einzurichten bzw. abzuhalten. Allfällige Zusatzausbildungen bei Anpassungslehrgängen haben sich auf wesentliche Ausbildungsdefizite zu beschränken. Eignungsprüfungen betreffen ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der antragstellenden Person, die zur Ausübung der im § 1 genannten Berufe erforderlich sind. Die erfolgreiche Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung ist von der Landesregierung zu bestätigen.

## § 11

### **Anerkennung in anderen Bundesländern**

Die Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen im Sinne der §§ 7 bis 10 durch eine zuständige Behörde in einem anderen Bundesland gilt auch für das Land Steiermark.

## § 12

### **Langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige**

In Österreich langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige werden auf dem Gebiet der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise wie österreichische Staatsangehörige behandelt (Artikel 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG).

## **Abschnitt 4**

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## § 13

### **Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. **Berufsqualifikationsrichtlinie:** Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22,
2. **Richtlinie 2003/109/EG:** Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

## § 14

### **Gemeinschaftsrecht**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22,
2. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der XXXXXXXXXXXX, in Kraft.

## § 16

### **Außerkräfttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für KindergärtnerInnen und ErzieherInnen an Horten und Schülerheimen, LGBl. Nr. 6/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2003 außer Kraft.

## Artikel 2

### Gesetz, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Der Text des bisherigen § 16 wird zu § 16 Abs. 1.*

2. *Dem § 16 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Das Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen muss fachlich für die jeweilige Verwendung ausgebildet sein. Die fachliche Qualifikation ist für (Sonder)Kindergärtnerinnen/(Sonder)Kindergärtner und (Sonder)Erzieherinnen/(Sonder)Erzieher an Horten gegeben, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen. Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dieser Personen gelten die §§ 6 bis 12 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung. Die fachliche Qualifikation und die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer richtet sich nach § 26.“

3. *§ 26 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, die Ausbildungsbereiche und deren Stundenausmaß, die didaktischen Grundsätze, den Abschluss der Ausbildungslehrgänge sowie das Zeugnis für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter durch Verordnung zu erlassen. Die Ausbildungsbereiche haben jedenfalls Persönlichkeitsbildung und Kommunikation, Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre, praktische Arbeit mit Kindern, spezielle Didaktik der Kinderbetreuungseinrichtungen und spezielle organisatorische und rechtliche Fragen zu umfassen.“

4. *Dem § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gelten die §§ 7 bis 10 und § 12 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008, LGBl. Nr. ...., in der jeweils geltenden Fassung.“

5. *Dem § 65 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

(5) Die Änderungen der §§ 16 sowie § 26 Abs. 2 und 5 durch die Novelle LGBl. Nr. .... treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der XXXXXXXXXX, in Kraft.